

Kooperations- und Rahmenkaufvertrag für JobRad-Fachhandelspartner

Kooperationspartner*: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

**Unternehmensbezeichnung: im Handels-, Genossenschafts-, Vereins- oder Partnerschaftsregister eingetragener Name mit Rechtsform (ggf. bei GbR: Angabe aller Gesellschafter / Vor- und Nachname)*

(nachfolgend „Fachhändler“ oder „JobRad-Fachhandelspartner“)

und

JobRad GmbH

Heinrich-von-Stephan-Straße 13

79100 Freiburg

UStIdNr: DE262965418

Handelsregister: Amtsgericht Freiburg i. Br. - HRB 703073

(nachfolgend „JobRad“ oder „JobRad GmbH“)

(gemeinsam als „Vertragsparteien“ oder einzeln als „Vertragspartei“ bezeichnet)

Präambel

Die JobRad GmbH hat das JobRad-Modell entwickelt. Sie bietet Arbeitgebern die Möglichkeit, ihren Mitarbeitern geleaste neue oder neuwertige Fahrräder, Pedelecs und S-Pedelecs inklusive leasingfähigem Zubehör (nachfolgend „Leasingobjekte“) zu überlassen. Dabei tritt der Arbeitgeber als Leasingnehmer auf und überlässt die Leasingobjekte per Gehaltsumwandlung oder als Gehaltsextra an die Mitarbeiter zur Nutzung.

Die berechtigten Mitarbeiter (nachfolgend „JobRadler“) können sich in der Regel das Leasingobjekt innerhalb gewisser, auch firmenindividueller Grenzen, aus dem Angebot des JobRad- Fachhandelspartners frei aussuchen. Zum JobRad-Modell zählt neben der Bereitstellung von Versicherungsleistungen zudem die Erbringung von definierten JobRad-Service- und Wartungsleistungen während der Laufzeit der Einzel-Leasingverträge. Die Durchführung der JobRad- Service- und Wartungsleistungen erfolgt durch die mit JobRad kooperierenden Fachhändler.

Der folgende Vertrag bildet den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der JobRad GmbH und dem Fachhändler in Bezug auf den Kauf von Leasingobjekten sowie die Erbringung von JobRad- Service- und Wartungsleistungen.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Dieser Vertrag regelt die Vertragsbeziehung zwischen dem Fachhändler und JobRad in Bezug auf die im Rahmen des JobRad-Modells an JobRad zu veräußernden Leasingobjekte sowie die angebotenen JobRad-Service- und Wartungsleistungen. Der Vertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien, die sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des JobRad-Modells ergeben.
2. Die JobRad GmbH beauftragt den Fachhändler mit den nachfolgend näher beschriebenen JobRad- Service- und Wartungsleistungen an den Leasingobjekten. Dem Fachhändler ist bekannt, dass JobRad-Service- und Wartungsleistungen an jeglichen im Rahmen des JobRad-Modells verwendeten Leasingobjekte grundsätzlich von jedem mit JobRad kooperierenden Fachhändler durchgeführt werden können und dass es sich insoweit um ein nicht-exklusives Vertragsverhältnis handelt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Fachhändlers, seien sie allgemeiner oder individueller Art, werden nicht Vertragsbestandteil, auch dann nicht, wenn JobRad ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

§ 2 Regelungen zum Kauf

1. JobRad beabsichtigt, im Rahmen der Umsetzung des JobRads-Modells Leasingobjekte bei dem Fachhändler zu erwerben. Der Erwerb der Leasingobjekte erfolgt durch den Abschluss von Einzel- Kaufverträgen auf Basis dieses Vertrags und eines entsprechenden Angebots des Fachhändlers. Eine Verpflichtung von JobRad zum Abschluss von Einzel-Kaufverträgen oder zum Erwerb einer bestimmten Anzahl von Leasingobjekten besteht ausdrücklich nicht.
2. JobRad erkennt einen einfachen Eigentumsvorbehalt des Fachhändlers an, soweit dieser geltend gemacht wurde. Ausgeschlossen sind jedoch alle übrigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der verlängerte Eigentumsvorbehalt.

§ 3 Einkaufsrabatt

1. JobRad erhält von dem Fachhändler einen Einkaufsrabatt auf den Netto-Kaufpreis jedes von JobRad beim Fachhändler erworbenen Fahrrads. Die Höhe des Einkaufsrabatts richtet sich nach dem kalenderjährlich abgerechneten Netto-Umsatz des Vorjahres mit dem Kauf von Fahrrädern durch JobRad beim Fachhändler (ohne Einbeziehung von Services wie z.B. Inspektion) und ist wie folgt gestaffelt:
 - a) **Staffel 1:**
0 – 50.000EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro): 4% Einkaufsrabatt auf den Netto-Kaufpreis
 - b) **Staffel 2:**
50.000,01EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro und ein Cent) bis 150.000EUR (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro): 5% Einkaufsrabatt auf den Netto-Kaufpreis

c) Staffel 3:

über 150.000EUR (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro): 6% Einkaufsrabatt auf den Netto-Kaufpreis

2. Bezugsgröße ist der abgerechnete Nettoumsatz des zurückliegenden Kalenderjahres. Umsatzmessung und Einordnung in die jeweilige Jahresstaffel erfolgt bis zum 15. Januar eines jeweiligen darauffolgenden Kalenderjahres durch die JobRad GmbH.
3. Soweit JobRad mit dem Fachhändler in der Vergangenheit bereits einen Fachhändler- Kooperationsvertrag geschlossen hatte und der Fachhändler dadurch bereits einer Staffel gem. Ziff. 1 zugeordnet wurde, besteht diese Staffel-Zuordnung bei Vertragsschluss dieses Kooperations- und Rahmenkaufvertrag für JobRad-Fachhandelspartner solange fort, bis der Fachhändler einer anderen Staffel zugeordnet wird. Eine Umgehung der Staffel-Zuordnung kann durch Abschluss eines neuen Kooperations- und Rahmenkaufvertrag für JobRad-Fachhandelspartner ausdrücklich nicht erfolgen.
4. Der Fachhändler verpflichtet sich, keine Beaufschlagung des Ladenpreises um den Betrag des Einkaufsrabattes (oder sonstiger, nicht in der Lieferung konkreter Gegenstände oder Services begründeter Aufschläge) vorzunehmen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich hierbei um eine wesentliche Vertragspflicht handelt, deren Verletzung JobRad zur fristlosen Kündigung des Kooperationsvertrages berechtigt.
5. Der Einkaufsrabatt entfällt für alle Leasingobjekte, die von JobRad für JobRadler gekauft werden, deren Arbeitgeber von dem Fachhändler nachweislich als JobRad-Kunde geworben worden ist. Nachweis für die Vermittlung durch den Fachhändler ist dessen Nennung auf dem vom Arbeitgeber unterschriebenen Leasing-Rahmenvertrag bzw. eine nachträgliche Bestätigung des JobRad-Bevollmächtigten oder der Geschäftsleitung des Arbeitgebers innerhalb von 90 Tagen nach Aktivierung des Portals des geworbenen Arbeitgebers gegenüber JobRad.

§ 4 Vereinbarung über die Durchführung des Gutschriftverfahrens

1. Die Vertragsparteien vereinbaren im Voraus, dass alle Leistungen des Fachhändlers an JobRad im Zusammenhang mit diesem Vertrag im Rahmen des umsatzsteuerlichen Gutschriftverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG abgerechnet werden. JobRad als Leistungsempfänger erstellt demnach gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben für Zwecke der Leistungsabrechnung entsprechende Gutschriften. JobRad erhält insoweit von Seiten des Fachhändlers als leistender Unternehmer keine Rechnungen.
2. Leistungen des Fachhändlers umfassen Warenlieferungen und Dienstleistungen, insbesondere sog. JobRad-Service und Wartungsleistungen (JobRad-Inspektion, vgl. § 10 oder JobRad- FullService, vgl. § 11).
3. Zum Zwecke der Abrechnung bzw. Gutschrifterstellung liegt es in der Verantwortung des Fachhändlers, JobRad alle umsatzsteuerrechtlich relevanten Merkmale, Angaben oder Sachverhalte sowie deren Änderungen (per E-Mail an fachhandel@jobrad.org oder in anderer, von JobRad vorgegebener digitaler Form) rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, soweit sie die rechtliche Sphäre des Fachhändlers betreffen. Dies bezieht sich insbesondere auf die etwaige Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes für bestimmte Leistungen, der Kleinunternehmerregelung oder von Steuerbefreiungstatbeständen (z.B. innergemeinschaftliche Lieferungen).
4. Die Voraussetzungen für die Fälligkeit des Kaufpreises für das jeweilige Leasingobjekt sind:
 - a) der Zugang der vom Leasinggeber übersandten Leasingvertragsunterlagen bei JobRad,
 - b) der Zugang der vom JobRadler abzugebenden Übernahmebestätigung bei JobRad sowie
 - c) die Anforderung einer Gutschrift durch den JobRad-Fachhandelspartner entsprechend den Anforderungen des § 14 UStG, ergänzt um die Angabe der Zahlungsreferenz, oder sonstiger Unterscheidungskennzeichen, bei

Typengenehmigung die Übergabe der COC, bei zulassungspflichtigen Leasingobjekten der Zulassungsbescheinigung Teil II.

5. Voraussetzung für die Fälligkeit der Kosten für JobRad-Service- und Wartungsleistungen ist die Bestätigung der vollständigen und ordnungsgemäßen Durchführung der Leistung sowie die Bestätigung des verkehrssicheren Zustands des Leasingobjektes sowie dessen Übergabe an den JobRadler.
6. JobRad erstellt die Gutschrift für das ausgelieferte Leasingobjekt bzw. die Leistungen des Fachhändlers und verpflichtet sich zur Zahlung innerhalb von i.d.R. zwei Bankarbeitstagen. Zahlungen erfolgen bargeldlos auf das vom Fachhändler benannte Konto.

§ 5 Portalnutzung, Haftung

1. Der Fachhändler ist verpflichtet, insbesondere zur Durchführung und Dokumentation der vertragsgegenständlichen Dienstleistungen gemäß §§ 10, 11 dieses Vertrages das Online-Portal für JobRad-Fachhandelspartner (nachfolgend „JobRad-Fachhändlerportal“) zu nutzen.
2. Der Fachhändler stellt JobRad von allen Risiken und der Haftung frei, die sich aus der Bereitstellung und Nutzung des JobRad-Fachhändlerportals ergeben können.
3. Der Fachhändler verpflichtet sich, den Zugang zum JobRad-Fachhändlerportal vor Missbrauch Dritter zu sichern. Sobald der Fachhändler Kenntnis von einem Missbrauch erlangt, muss er JobRad unverzüglich informieren.
4. JobRad ist berechtigt, den Zugang des Fachhändlers zum JobRad-Fachhändlerportal bei vertragswidrigem Verhalten des Fachhändlers sofort zeitweilig zu sperren, insbesondere wenn der Fachhändler
 - a) das JobRad-Fachhändlerportal missbräuchlich verwendet,
 - b) entgegen der in Ziff. 3 genannten Pflicht den Zugang zum JobRad-Fachhändlerportal nicht vor einem Missbrauch durch Dritte sichert,
 - c) entgegen der in Ziff. 3 genannten Pflicht bei Kenntnis von einem Missbrauch durch Dritte JobRad nicht unverzüglich hierüber informiert,
 - d) die gemäß § 4 Ziff. 3 erforderliche unverzügliche Mitteilung der Änderung seiner geschäftlichen oder steuerlichen Angaben nicht vornimmt, oder
 - e) seinen Geschäftsbetrieb einstellt, ohne JobRad zuvor darüber in Textform in Kenntnis zu setzen.
5. Die grundsätzliche Funktionsfähigkeit des JobRad-Fachhändlerportals setzt voraus, dass der Fachhändler die erforderliche Soft- und Hardware entsprechend einsetzt und einen Internet-Zugang besitzt. Auf die Schnelligkeit und Zuverlässigkeit der Datenübertragung hat JobRad keinen Einfluss. JobRad hat dem Stand der Technik entsprechende Vorsorgemaßnahmen gegen Schadsoftware getroffen, übernimmt jedoch keine Haftung für mögliche Schäden. Der Fachhändler muss insofern selbst Vorsorgemaßnahmen treffen und regelmäßig Schutzprogramme auf seiner Hardware installieren.

§ 6 Allgemeine Pflichten des Fachhändlers

1. Informationspflicht: Der Fachhändler ist verpflichtet, sich regelmäßig (mindestens einmal monatlich) über Änderungen und Neuerungen im Produktportfolio und den Prozessen bei JobRad zu informieren. Hierbei hat er insbesondere das Fachhändler-Portal, den Fachhandelspartner-Newsletter als auch die Fachhandelswebsite von JobRad (fachhandel.jobrad.org bzw. <https://www.jobrad.org/fachhandel.html>) zu verwenden.

2. Veränderungsverbote: Der Fachhändler hat folgende Veränderungsverbote im Zusammenhang mit dem Leasingobjekt zu beachten und einzuhalten:
 - a) Veränderung oder Ergänzung des Serienzustandes oder der ursprünglichen Konstruktion des Leasingobjekts, die bei diesem zu einer Steigerung der Leistung oder zu einer Erhöhung der Geschwindigkeit, bis zu der eine Tretunterstützung stattfindet, führen (sogenanntes Tuning), sind untersagt, unabhängig davon, in welcher Form sie stattfinden (mechanisch oder elektronisch). Insbesondere sind Änderungen untersagt die zu einer Veränderung eines Pedelecs zu einem S-Pedelec führen.
 - b) Gleiches gilt auch für die Ausstattung des Leasingobjekts mit Nachrüstantrieben, es sei denn, diese werden vom Hersteller des Leasingobjekts angeboten oder freigegeben, sind behördlicherseits zugelassen und führen nicht zur Begründung oder Veränderung einer straßenverkehrsrechtlichen Zulassung des Leasingobjekts.
 - c) Das Verbot, sonstige Veränderungen am Leasingobjekt vorzunehmen, die zu einer Abweichung in der Bauart, zu einer geänderten straßenverkehrsrechtlichen Beurteilung oder zu einer Beeinträchtigung der Verkehrstauglichkeit führen.
3. Der Fachhändler verpflichtet sich ferner, JobRad (E-Mail: mangel@jobrad.org) unverzüglich zu informieren, sofern er im Rahmen einer Inspektion, Wartung oder Reparatur des Leasingobjekts feststellt, dass an diesem ein Tuning gemäß Ziff. 2 lit. a) vorgenommen, ein Nachrüstantrieb verbaut wurde (vgl. Ziff. 2 lit. b) oder sonstige Veränderungen am Leasingobjekt vorgenommen wurden, die zu einer Abweichung in der Bauart, zu einer geänderten straßenverkehrsrechtlichen Beurteilung oder zu einer Beeinträchtigung der Verkehrstauglichkeit führen (vgl. Ziff. 2 lit. c).
4. Der Fachhändler ist frei, auch mit anderen Leasinganbietern zu kooperieren. Allerdings verpflichtet sich der Fachhändler, JobRad-Interessenten sowie JobRad-Arbeitgeber und/oder deren Mitarbeiter nicht für andere Anbieter abzuwerben.
5. Der Fachhändler darf die Wortmarke „JobRad“ sowie die durch JobRad geschützte Wort- /Bildmarke und Bildmarke nur mit Zustimmung von JobRad als Markeninhaber benutzen. Bei der Benutzung dieser Marken ist eine klare Trennung zwischen JobRad und anderen Leasinganbietern zu gewährleisten. Die Marken dürfen nicht im Zusammenhang mit der Werbung für bzw. der Beschreibung von anderen Leasinganbietern verwendet werden. Beschreibungen auf einer Online-Präsenz des Fachhändlers, die das JobRad-Modell betreffen, sind vorab mit JobRad abzusprechen und von JobRad freizugeben.
6. Der Fachhändler ist verpflichtet, den Inhalt und die Konditionen dieses Kooperationsvertrags streng vertraulich zu behandeln und diese nicht ohne die schriftliche Zustimmung von JobRad an Dritte weiterzugeben, wobei JobRad diese Zustimmung nicht unbillig verweigern darf. Als Dritte im Sinne dieser Ziff. 6 gelten nicht Mitarbeiter des Fachhändlers, die in die Erfüllung dieses Kooperationsvertrags notwendigerweise eingebunden sind und die der Fachhändler in gleichem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet hat.

§ 7 Beratung, Angebot und Übergabe der Leasingobjekte

1. Der Fachhändler berät den JobRadler umfassend über passende Leasingobjekte sowie leasingfähiges Zubehör (inklusive Preisinformationen hierzu). Der Fachhändler berücksichtigt hierbei insbesondere Einsatzzweck des Leasingobjekts sowie Größe und Gewicht des JobRadlers.
2. Der JobRadler erhält vom Fachhändler ein verbindliches Angebot mit genauer Bezeichnung des Leasingobjekts und unter ausführlicher Aufzählung etwaigen leasingfähigen Zubehörs, Preis zzgl. gesetzlich geltender MwSt. (Verkaufspreis) sowie, falls abweichend, der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers einschließlich der Umsatzsteuer. Zur Übermittlung des Angebots an den JobRadler verwendet der

JobRad-Fachhandelspartner das Fachhändler-Portal.

3. Der Fachhändler verpflichtet sich, nur das von JobRad freigegebene leasingfähige Zubehör zum Inhalt seines Angebotes zu machen. Der Fachhändler wird sich dabei an der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung jeweils gültigen Liste des leasingfähigen Zubehörs orientieren, die über das JobRad-Fachhändlerportal eingesehen werden kann. Er verpflichtet sich insbesondere, im Rahmen der Angebotserstellung über das JobRad-Fachhändlerportal das leasingfähige Zubehör korrekt zu deklarieren.
4. JobRad bestellt das Leasingobjekt beim Fachhändler und nimmt damit das verbindliche Angebot des Fachhändlers gem. § 7 Ziff. 2 an. JobRad bestellt das Leasingobjekt zur Übergabe oder Lieferung an den JobRadler mit einem Lieferantenauftrag und informiert den JobRadler darüber. Den Auslieferungstermin vereinbart der Fachhändler direkt mit dem JobRadler.
5. Der Fachhändler verpflichtet sich zur Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und zur Einhaltung der vorgegebenen Abläufe bei der Abwicklung der Einzelgeschäfte, insbesondere:
 - a) Bei persönlicher Übergabe eines Leasingobjekts ist die Identität des berechtigten JobRadlers anhand eines gültigen amtlichen Identitätsnachweises zu überprüfen. Bei der Übergabe des Leasingobjekts hat der Fachhändler den JobRadler am Leasingobjekt umfassend einzuweisen.

Nach Prüfung des Leasingobjekts durch den JobRadler und Feststellung der Mängelfreiheit ist die Übernahme des Leasingobjekts gemeinsam durch den JobRadler und den Fachhändler digital im JobRad-Fachhändlerportal mittels des durch den JobRadler zu übergebenden Abholcodes zu bestätigen. Hierzu werden nach Eingabe des Abholcodes die Rahmennummer, das Übernahmedatum, Ausweisinformationen und bei Pedelecs sowie S-Pedelecs die Akku- Kapazität und der Antriebshersteller ergänzt. Der Abholcode ersetzt die Unterschrift des JobRadlers.

Der Fachhändler verpflichtet sich in jedem Fall, das Leasingobjekt nicht an den JobRadler zu übergeben und keine Übernahme zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen, wenn im Rahmen der Überprüfung Mängel festgestellt werden.
 - b) Der Versand des Leasingobjekts darf nur erfolgen, wenn dies zwischen Fachhändler und JobRad ausdrücklich vereinbart (z.B. durch den Lieferantenauftrag) und das Fachhändlerportal durch JobRad für den Versand freigeschaltet wurde. Ist ein Versand des Leasingobjekts so vereinbart, liefert der Fachhändler zusammen mit dem Leasingobjekt alle für dessen Montage und Unterweisung im Gebrauch erforderlichen Unterlagen. JobRad sorgt für die Übernahmebestätigung durch den JobRadler. Auf Anforderung wird der Fachhändler JobRad die Zustellbestätigung des Spediteurs und sofern vorhanden die Rahmennummer des Leasingobjekts zur Verfügung stellen.
6. Verstößt der Fachhändler gegen die in Ziff. 2 und Ziff. 3 geregelten Sorgfaltspflichten und wird die JobRad GmbH aufgrund dessen von einem Dritten in Anspruch genommen, stellt der Fachhändler die JobRad GmbH von jeglicher Haftung in Zusammenhang mit diesen Sorgfaltspflichtverstößen frei. Entsteht JobRad aufgrund eines Verstoßes gegen die Sorgfaltspflichten ein erhöhter Bearbeitungsaufwand (insbesondere bei Rückabwicklungen in Folge einer falschen Angabe des Kaufpreises oder durch Angabe von nicht leasingfähigem Zubehör im Angebot oder durch Mehrfachabrechnung eines Leasingobjektes), ist JobRad berechtigt, vom Fachhändler eine pauschale Vergütung in Höhe von 30.- € brutto für den erhöhten Bearbeitungsaufwand zu verlangen. Sollten die tatsächlich angefallenen Kosten für den erhöhten Bearbeitungsaufwand die vorgenannte Pauschalvergütung überschreiten, ist JobRad berechtigt, dem Fachhändler die tatsächlich angefallenen Kosten für den erhöhten Bearbeitungsaufwand in Rechnung zu stellen. Dem Fachhändler bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass JobRad kein oder ein geringer zu vergütender Mehraufwand durch den Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten entstanden ist.

§ 8 Verkauf und Übereignung der Leasingobjekte, Wartungs- und Reparaturarbeiten

1. Der Fachhändler übereignet das Leasingobjekt an JobRad mit Abgabe der Übernahmebestätigung durch den JobRadler, unbeding und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises. Nimmt JobRad jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Fachhändlers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Fachhändlers spätestens mit Kaufpreiszahlung. JobRad bleibt in jedem Fall auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung des gelieferten Leasingobjekts im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt.
2. Der Fachhändler verpflichtet sich, kaufvertragliche Primär- und Sekundäransprüche (wie z. B. die Übereignung oder Gewährleistungsansprüche) bezüglich des Leasingobjekts auch gegenüber JobRad, dem Leasingnehmer oder dem JobRadler zu erfüllen, auch wenn der Leasinggeber Eigentümer des Leasingobjekts ist.
3. Der Fachhändler verpflichtet sich, die Montage und Feineinstellung von Leasingobjekten vorzunehmen, sofern er fachlich dazu in der Lage ist, unabhängig davon, ob er das Leasingobjekt verkauft oder geliefert hat. Die Kosten hierfür sind zwischen dem Fachhändler und dem JobRadler zu vereinbaren und vom JobRadler zu tragen, sofern nicht eine andere Regelung zur Kostentragung eingreift.
4. Der Fachhändler verpflichtet sich, die ausgelieferten Leasingobjekte zu warten und zu reparieren, sofern ihm hierzu vom Leasingnehmer oder JobRadler ein Auftrag erteilt wird. Derartige Arbeiten sind typischerweise nicht Bestandteil des Leasingvertrags und daher separat vom Leasingnehmer oder JobRadler an den Fachhändler zu bezahlen, es sei denn, die Arbeiten sind durch die Leistungen im Rahmen der JobRad-Inspektion (§ 10) oder im Rahmen des JobRad-FullService (§ 11) abgedeckt.
5. Bei Reparaturaufträgen, insbesondere solchen, die durch den Versicherer der JobRad- Vollkaskoversicherung erfolgen, berechnet der Fachhändler die Kosten der Erstellung eines Kostenvoranschlages nur dann, wenn im Anschluss eine Reparatur nicht von ihm durchgeführt wird und er dies nicht zu vertreten hat.
6. Wird der JobRadler oder der Leasingnehmer am Ende der Laufzeit des Leasingvertrags das Leasingobjekt nicht übernehmen, muss der ordnungsgemäße Zustand des Leasingobjekts durch den Fachhändler festgestellt werden. Diese Zustandskontrolle führt er anhand einer Checkliste durch, die von JobRad zur Verfügung gestellt wird. Erwirbt JobRad Eigentum am Leasingobjekt, bietet JobRad im oben genannten Fall dem Fachhändler die Möglichkeit, das Leasingobjekt zu erwerben. Kommt dieser Erwerb nicht zustande, ist der JobRadler verpflichtet, auf seine Kosten und Gefahr das Leasingobjekt an den Eigentümer zurück zu geben. Sind zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands Reparaturen erforderlich, sind diese vor der Rücksendung auf Kosten des JobRadlers durchzuführen. Der Fachhändler ist dem JobRadler bei Versand behilflich, die Kosten für die transportversicherte Rücksendung trägt der JobRadler.

§ 9 Gewährleistungsansprüche von JobRad, Lieferantenregress

Dem Fachhändler ist bekannt und er akzeptiert hiermit, dass JobRad seine Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjekts an den Leasinggeber und dieser die Rechte wiederum an den Leasingnehmer abtritt. Der JobRadler wird in der Regel vom Leasingnehmer ermächtigt, in seinem Namen die vorbezeichneten abgetretenen Rechte gegenüber dem Fachhändler geltend zu machen. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien hinsichtlich der Gewährleistungsansprüche Folgendes:

1. Für die Rechte von JobRad bei Sach- und Rechtsmängeln des Leasingobjekts (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Fachhändler insbesondere dafür, dass das Leasingobjekt bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme im

Lieferantenauftrag – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung vom Fachhändler oder vom Hersteller des Leasingobjekts stammt.

3. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungspflicht von JobRad auf Mängel beschränkt, die bei Entgegennahme des Leasingobjekts bei einer äußerlichen Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung).
4. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung erforderlichen Aufwendungen trägt der Fachhändler auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von JobRad bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet JobRad jedoch nur, wenn JobRad erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.
5. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte und der Regelungen in Ziff. 4 gilt: Kommt der Fachhändler seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer von JobRad, dem Leasingnehmer oder dem JobRadler gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann JobRad, der Leasingnehmer oder der JobRadler den Mangel selbst beseitigen und vom Fachhändler Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Fachhändler fehlgeschlagen oder unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.
6. Im Übrigen ist JobRad bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat JobRad nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz
7. Unabhängig von der oben genannten Abtretung der Gewährleistungsansprüche stehen JobRad die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. JobRad ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Fachhändler zu verlangen, die JobRad seinen Abnehmern im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von JobRad (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

§ 10 JobRad-Inspektion, Vergütung

1. Der Fachhändler verpflichtet sich, im Rahmen der sog. JobRad-Inspektion während der Laufzeit eines Einzel-Leasingvertrages insgesamt bis zu drei Mal Inspektionen an dem Leasingobjekt sach- und fachgerecht nach den Vorgaben der JobRad-Inspektionsliste durchzuführen, die sich an den Vorgaben der Zweiradfachverbände orientiert, sofern und soweit die JobRad-Inspektion von dem JobRadler beansprucht wird und beansprucht werden kann. Das Merkblatt „JobRad-Inspektion“ und die dort enthaltene JobRad-Inspektionsliste ist über das JobRad-Fachhändlerportal im Download-Bereich abrufbar. Der Fachhändler ist verpflichtet, sich vor jeder durchzuführenden Inspektion über den aktuellen Stand der JobRad-Inspektionsliste und des Merkblatts „JobRad- Inspektion“ zu unterrichten.
2. Die Durchführung der JobRad-Inspektion wird i. d. R. vom JobRadler oder Bevollmächtigten des Leasingnehmers bestellt. Der Fachhändler verpflichtet sich, vor Bestellannahme die Berechtigung des JobRadlers bzw. des Leasingnehmers zur Inanspruchnahme der JobRad-Inspektion zu prüfen.
3. Der Fachhändler verpflichtet sich, die gewissenhafte und vollständige Inspektion des jeweiligen

Leasingobjekts sowie den verkehrssicheren Zustand des Leasingobjektes digital im JobRad-Fachhändlerportal zu bestätigen.

4. Eine ordnungsgemäß durchgeführte Inspektion vergütet JobRad gegenüber dem Fachhändler in Höhe von derzeit EUR 75,63 netto. Sofern dieser Betrag den Preis der Inspektionsleistung des Fachhändlers übersteigt, verpflichtet sich der Fachhändler, dem JobRadler den Bezug weiterer Waren und Dienstleistungen, z.B. Reparaturen, bis zur Erreichung des vorgenannten Betrages zu ermöglichen. Darüberhinausgehende Kosten, z.B. für notwendige Reparaturen, sind direkt mit dem JobRadler zu vereinbaren und abzurechnen.
5. Die Abrechnung der ordnungsgemäß durchgeführten Inspektion, erfolgt durch Gutschrift im JobRad-Fachhändlerportal und ist nur in der jeweils für eine Inspektion zur Verfügung stehenden Höhe gegenüber JobRad möglich.
6. Sofern der Fachhändler zur Durchführung von Inspektionsleistungen fachlich in der Lage ist, verpflichtet er sich, die JobRad-Inspektion sach- und fachgerecht durchzuführen, unabhängig davon, ob er das Leasingobjekt selbst geliefert hat.

§ 11 JobRad-FullService, Vergütung

1. Der Fachhändler verpflichtet sich, die Leistung JobRad-FullService durchzuführen, sofern und soweit diese von dem JobRadler beansprucht wird und beansprucht werden kann. Der JobRad- FullService umfasst bis zu drei Inspektionen, sowie die Durchführung von Verschleißreparaturen inkl. der Kosten für Verschleißteile (gemäß Merkblatt „JobRad-FullService“) während der Laufzeit des Einzel-Leasingvertrages im Rahmen der mit dem Leasingnehmer vereinbarten Gesamtsumme (nachfolgend „Verfügungsrahmen“). Darüberhinausgehende Kosten sind nicht Bestandteil des JobRad-FullServices.
2. Im Rahmen des JobRad-FullServices ist der Austausch notwendiger Verschleißteile durch gleichwertige Ersatzteile eingeschlossen, die den verkehrssicheren Zustand des Leasingobjekts sicherstellen. Insbesondere werden die Verschleißteile berücksichtigt, welche im Merkblatt „JobRad-FullService“ aufgelistet werden. Dieses ist über das JobRad-Fachhändlerportal im Download-Bereich abrufbar. Der Fachhändler ist verpflichtet, sich vor jedem durchzuführenden JobRad-FullService über den aktuellen Stand des Merkblatts „JobRad-FullService“ zu unterrichten. Nicht fest verbaute Teile des JobRads sowie Zubehöre gelten ausdrücklich nicht als Verschleißteile und sind nicht im Rahmen des JobRad-FullServices zu ersetzen.
3. Die Durchführung des JobRad-FullServices wird i. d. R. vom JobRadler oder Bevollmächtigten des Leasingnehmers bestellt. Der Fachhändler verpflichtet sich, vor Bestellannahme die Berechtigung des JobRadlers bzw. des Leasingnehmers zur Inanspruchnahme des JobRad-FullServices sowie die Höhe des noch offenen Verfügungsrahmens im JobRad-Fachhändlerportal zu prüfen.
4. Der Verfügungsrahmen wird im JobRad-Fachhändlerportal mit Bestellung des JobRad- FullServices tagesgenau angezeigt. Der Fachhändler verpflichtet sich, vor Auftragsannahme den JobRadler bzw. Leasingnehmer darüber zu belehren, dass der JobRad-FullService nur bis zur Ausschöpfung des Verfügungsrahmens ohne Zusatzkosten möglich ist, dem JobRadler bzw. Leasingnehmer einen Kostenvoranschlag anzubieten und mit dem JobRadler bzw. Leasingnehmer im Bedarfsfall eine Vereinbarung bezüglich weitergehender Lieferungen oder Leistungen und deren Kosten zu treffen.
5. Die Abrechnung der durchgeführten Inspektion, Verschleißreparatur inkl. Ersatzteile erfolgt durch Gutschrift im JobRad-Fachhändlerportal und ist nur in Höhe des bereitstehenden Verfügungsrahmens gegenüber JobRad möglich.
6. Sofern der Fachhändler zur Durchführung von JobRad-Service und Wartungsleistungen fachlich in der Lage ist, verpflichtet er sich, den JobRad-FullService sach- und fachgerecht durchzuführen, unabhängig davon, ob

er das Leasingobjekt selbst geliefert hat.

§ 12 Unterstützungsleistungen von JobRad

1. JobRad wird den Namen und die Kontaktdaten des Fachhändlers den interessierten Mitarbeitern der am JobRad-Modell teilnehmenden Arbeitgeber bekannt geben sowie die Website des Fachhändlers in einer von JobRad gewählten Art und Weise verlinken, sofern der Fachhändler nicht widerspricht.
2. JobRad stellt dem Fachhändler auf Anforderung kostenloses Werbematerial für das JobRad-Modell zur Verfügung, welches nur in Abstimmung mit JobRad zu verwenden ist.

§ 13 Einhaltung des gesetzlichen Mindestlohns

1. Der Fachhändler verpflichtet sich zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Der Fachhändler stellt JobRad von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem Fachhändler wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens seiner Arbeitnehmer oder Dritten entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gem. Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.
3. Der Fachhändler weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber JobRad nach, sofern dies von JobRad verlangt wird. Hierbei wird der Fachhändler auf Wunsch von JobRad eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der Fachhändler hat JobRad auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. JobRad verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.
4. Der Fachhändler verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gem. Ziff. 3 Bestätigungen vorzulegen.

§ 14 Dauer und Kündigung des Vertrags

1. Dieser Vertrag beginnt mit der Unterzeichnung beider Vertragsparteien und ersetzt vollumfänglich einen gegebenenfalls bestehenden Kooperationsvertrag für JobRad-Fachhandelspartner. Bei unterschiedlichen Daten gilt das zeitlich spätere Datum.
2. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
3. JobRad ist insbesondere zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn der Fachhändler
 - a) die Zahlungen einstellt;
 - b) eine Beaufschlagung des Ladenpreises um den Betrag des Einkaufsrabattes oder sonstiger nicht in der Lieferung enthaltener begründeter Aufschläge gem. § 3 Ziff. 4 vornimmt;
 - c) gegen seine in § 4 Ziff. 3 genannten Informationspflichten verstößt;

- d) das JobRad-Fachhändlerportal missbräuchlich verwendet, entgegen § 5 Ziff. 3 den Zugang nicht gegen Missbrauch durch Dritte schützt oder JobRad einen festgestellten Missbrauch durch Dritte nicht unverzüglich anzeigt;
 - e) gegen das in § 6 Ziff. 2 geregelte Verbot des Tunings und des Ausrüstens mit Nachrüstantrieben verstößt;
 - f) wiederholt gegen seine in § 7 Ziff. 3 genannten Sorgfaltspflichten verstößt; oder
 - g) den Geschäftsbetrieb einstellt, ohne JobRad zuvor darüber zu informieren.
4. Stellt der Fachhändler seinen Geschäftsbetrieb ein, kann JobRad den Vertrag außerordentlich auf den Zeitpunkt der Einstellung des Geschäftsbetriebs kündigen.

§ 15 Abwicklung des Vertrags nach Kündigung oder Einstellung des Geschäftsbetriebs

1. Im Falle einer fristgerechten Kündigung dieses Vertrags gemäß § 14 Ziff. 2 ist der Fachhändler verpflichtet:
 - a) Bestellungen von JobRadlern anzunehmen, sofern diese vor Ablauf der Kündigungsfrist erfolgen und der Fachhändler eine Übergabe der Leasingobjekte an die JobRadler innerhalb der Kündigungsfrist garantieren kann;
 - b) Bis zum Ablauf der Kündigungsfrist die in § 10 und § 11 beschriebenen JobRad-Service- und Wartungsleistungen anzubieten und durchzuführen;
 - c) an der ordnungsgemäßen Abwicklung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt mitzuwirken und sich bis zum Ablauf der Kündigungsfrist insbesondere gegenüber Dritten, wie beispielsweise JobRadlern, Interessenten und Arbeitgebern, nicht negativ über JobRad, das JobRad-Modell sowie die bestehende Geschäftsbeziehung zu äußern; und
 - d) die von ihm betreuten JobRadler und Interessenten über die Beendigung der Zusammenarbeit mit JobRad in einer mit JobRad abgestimmten Weise zu informieren. Insbesondere darf der Fachhändler eine Information über die Beendigung der Zusammenarbeit nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe von JobRad auf seiner Website platzieren oder anderweitig gegenüber Dritten, insbesondere seinen Kunden oder Lieferanten kommunizieren.
2. Der Fachhändler ist berechtigt, die Marken sowie das Logo von JobRad bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu verwenden. Im Falle einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund erlischt diese Berechtigung mit sofortiger Wirkung.
3. Mit Beendigung dieses Vertrags wird JobRad den Zugang des Fachhändlers zum Fachhändler-Portal schließen.
4. Der Fachhändler hat nach Beendigung dieses Vertrags unverzüglich sämtliche kostenlos erhaltenen Informations- und Werbematerialien von JobRad, welche sich noch in seinem Besitz befinden, nach Wahl von JobRad an deren Sitz herauszugeben oder zu vernichten, sowie an oder in seinen Geschäftsräumen sowie auf seiner Website vorhandene JobRad-Logos, -Kennzeichen und -Zertifikate zu entfernen.
5. Die vorstehenden Absätze in § 15 Ziff. 1 bis Ziff. 4 gelten entsprechend für die Einstellung des Geschäftsbetriebs mit Ankündigung.

§ 16 Kommunikationskonzept

Die Vertragsparteien vereinbaren nachfolgendes Kommunikationskonzept und erteilen hierzu die explizite Freigabe:

1. Der Austausch zu vertragsrelevanten Inhalten erfolgt jederzeit zwischen den Vertragsparteien über digitale

Kommunikation, schriftlich oder mündlich. Der Austausch besteht insbesondere aus der Abfrage der Mitwirkungsbereitschaft bzw. Lieferfähigkeit des Fachhändlers an über JobRad realisierbaren, preis- oder servicerelevanten Aktionen von Herstellern oder Distributeuren, Sonderaktionen/-anfragen der JobRad selbst oder Dritter (z.B. DemoDays) oder aber besonderen, durch JobRad vorqualifizierten Aktionen Dritter mit erhöhtem Lieferbedarf.

2. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass JobRad dem JobRad-Fachhandelspartner in regelmäßigen Abständen per digitaler Kommunikation Informationen zukommen lässt, die diesem Hintergrundinformationen und damit ein besseres Verständnis der Vorgänge und Aktionen rund um JobRad als seinem Kunden vermittelt. Weiter wird vereinbart, dass JobRad sich gegebenenfalls digital, schriftlich oder mündlich mit Anfragen zur Datenerhebung zum Zwecke der Verbesserung der gemeinsamen Leistungsbeziehung an den Fachhändler wendet. Für den Fachhändler besteht jederzeit die Möglichkeit, den Erhalt dieser Informationen oder Anfragen zu beenden (Abmeldung).

§ 17 Datenschutzbestimmungen, Informationspflicht bei Datenschutzverstößen

1. Der Fachhändler verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbesondere die Bestimmungen der DSGVO und des BDSG) zu erfüllen. Die personenbezogenen Daten des JobRadlers dürfen ausschließlich zur Erfüllung dieses Kooperations- und Rahmenkaufvertrages verarbeitet werden. Der Lieferantenauftrag und die Übernahmebestätigung dürfen zum Nachweis der Lieferung durch den Fachhändler gesichert und gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden.
Von JobRad oder dem JobRadler an den Fachhändler überlassene oder übermittelte personenbezogene Daten des JobRadlers dürfen weder zu anderen Zwecken als den genannten verarbeitet, noch an Dritte übermittelt werden, es sei denn, der JobRadler hat hierzu gegenüber dem Fachhändler seine Einwilligung erteilt. Bei Vorliegen einer Einwilligung hat der Fachhändler die Rechtmäßigkeit und die Dokumentation der Einwilligung auf Verlangen gegenüber dem JobRadler oder JobRad nachzuweisen.
2. Der Fachhändler wird alle Mitarbeitenden, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung dieses Vertrages betraut werden, entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichten, über die sich aus diesem Vertrag ergebenden besonderen Datenschutzpflichten, das Zweckbindungsgebot belehren und mit der gebotenen Sorgfalt die Einhaltung der genannten Verpflichtungen sicherstellen. Der Fachhändler wird JobRad unverzüglich informieren, wenn ihm eine Verletzung des Schutzes - von bei ihm verarbeiteten - personenbezogener Daten von JobRadlern („Datenschutzverstoß“) bekannt wird. Dies gilt auch dann, wenn zunächst nur ein Verdacht auf einen Datenschutzverstoß oder Verdacht auf sonstige sicherheitsrelevante Vorfälle vorliegt. Der Fachhändler informiert JobRad über Meldungen an die Datenschutzbehörde im Zusammenhang mit Datenschutzverstößen. Bei Eintritt eines Datenschutzverstoßes unterstützt der Fachhändler JobRad bei der Aufklärung des Sachverhalts und informiert hierbei fortlaufend über den aktuellen Sachstand. Meldungen in diesem Zusammenhang haben an datschutz@jobrad.org zu erfolgen.
3. Der Fachhändler unterrichtet JobRad über Kontrollen der Datenschutzbehörde, sofern sich diese auch auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von JobRadlern bezieht, sowie über eventuelle Maßnahmen und Auflagen zum Schutz personenbezogener Daten von JobRadlern.

§ 18 Geheimhaltungsvereinbarung

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen von der jeweils anderen Vertragspartei überlassene oder zugänglich werdenden vertraulichen Informationen sowohl während der Laufzeit dieses Vertrags als auch für 3 Jahre nach dessen Beendigung geheim zu halten und sie ausschließlich im Rahmen des Vertragszwecks zu nutzen. Sie dürfen weder unbefugt aufgezeichnet noch weitergegeben oder für eigene Zwecke verwertet werden.
2. „Vertragspartei“ sind neben den bereits benannten Vertragsparteien auch die mit ihnen verbundenen

Unternehmen gemäß § 15 AktG, Organe, Mitarbeiter, Berater sowie etwaige Dritte, die für diese Personen und Personengruppen tätig sind, sofern diese einer Vertraulichkeitsverpflichtung mit den obigen Mindestanforderungen unterliegen bzw. darauf verpflichtet wurden.

3. Als „Vertrauliche Informationen“ im Sinne dieser Vereinbarung gelten alle Informationen, unabhängig davon, ob sie in schriftlicher (insbesondere Schriftstücke, Notizen, Dokumente), elektronischer (eingescannte Unterlagen, E-Mails), mündlicher oder sonstiger Form, der anderen Vertragspartei offengelegt oder bekannt werden, wenn sie
 - a) ein Geschäftsgeheimnis im Sinne von § 2 Nr. 1 GeschGehG darstellen;
 - b) als Vertrauliche Informationen deutlich gekennzeichnet, als solche beschrieben oder in anderer Weise als solche erkennbar gemacht sind;
 - c) rechtliche, steuerliche, wirtschaftliche und technische Informationen der Vertragsparteien;
 - d) durch gewerbliche oder andere Schutzrechte (z.B. Urheberrechte) geschützt sind;
 - e) aufgrund ihres Inhalts oder den Umständen als vertraulich anzusehen sind;
 - f) unter den Datenschutz oder eine ähnliche Geheimhaltungspflicht fallen oder
 - g) von offengelegten Vertraulichen Informationen abgeleitet wurden.
4. Die Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht auf solche vertraulichen Informationen, die:
 - a) allgemein bekannt oder verfügbar sind oder die, ohne Verletzung der Verpflichtung des Empfängers der Informationen zur Vertraulichkeit, allgemein bekannt oder verfügbar werden, oder
 - b) dem Empfänger zu dem Zeitpunkt ihrer Übermittlung bereits rechtmäßig bekannt waren, oder
 - c) dem Empfänger durch einen Dritten bekannt gegeben werden, der damit nicht eine ihm gegenüber dem anderen Vertragspartner obliegende Verpflichtung zur Vertraulichkeit verletzt, oder
 - d) aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung oder aufgrund Gesetzes offenzulegen sind oder soweit die jeweilige Information in einem zivilrechtlichen Prozess zwischen den Vertragsparteien oder einer der Vertragsparteien und einem Dritten relevant ist, oder
 - e) der Empfänger im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags an Dritte, soweit diese Dritte einer Geheimhaltungspflicht unterliegen, unter anderem auch im Rahmen der Refinanzierung und/oder der Versicherung weitergibt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesen Fällen die jeweils andere Vertragspartei vor Offenlegung vertraulicher Informationen zu informieren, es sei denn eine solche Mitteilung ist von Gesetzes wegen untersagt.

§ 19 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Erfüllungsort für die Pflichten des Fachhändlers nach diesem Vertrag ist im Falle der persönlichen Übergabe des Leasingobjekts an den JobRadler (vgl. § 7 Ziff. 5 a) der jeweilige Standort des Fachhändlers, ansonsten der Wohnsitz des JobRadlers.

3. Sofern der Fachhändler Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs ist, ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, - sofern das Gesetz keinen anderen Gerichtsstand zwingend vorschreibt - am Sitz der JobRad GmbH.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Der Fachhändler kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von JobRad auf einen Dritten übertragen. JobRad darf die Zustimmung jedoch nicht unbillig verweigern.
2. Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Textform, dies gilt auch für das Textformerfordernis selbst. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame bzw. nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzen, welche die wirtschaftlichen und rechtlichen Absichten der Parteien zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses so genau wie möglich widerspiegelt. Dasselbe gilt im Fall einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

IBAN:

Ust-ID:

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel / Unterschrift Fachhändler

Stempel / Unterschrift JobRad GmbH JobRad GmbH

Bitte Rücksendung an:

FAX: 0761 205 515 199, E-Mail: fachhandel@jobrad.org oder per

Post an: JobRad GmbH, Postfach 1367, 79013 Freiburg i. Br.